



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Konzeption und Koordination
Recht und Parlamentarische Geschäfte
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Zürich, 19. Oktober 2012 RM/sb
mueller@arbeitgeber.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2012 haben Sie uns eingeladen, zum obenerwähnten Geschäft Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Gelegenheit, uns dazu einzubringen, danken wir Ihnen bestens. Unsere Beurteilung basiert auf einer internen Anhörung unserer Mitglieder aus den Regionen und den Branchen.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Der SAV unterstützt die Absicht der vorgelegten Revision, unrechtmässige Schutzdienstleistungen bzw. den unrechtmässigen Bezug von EO-Leistungen zu verhindern.
- Dem Kosten-/Nutzenverhältnis der Massnahmen ist besonderes Gewicht beizumessen. Die mit den zusätzlichen Massnahmen (Erweiterung des PISA, Verstärkung der Bundesaufsicht) verbundenen Mehrkosten müssen verhältnismässig sein.
- Ein Vorbehalt ist mit Blick auf die Art und Weise des vorgeschlagenen Einbezugs der Ausgleichskassen in das Kontrollsystem anzubringen. Es kann nicht Aufgabe der Ausgleichskassen sein, die Rechtmässigkeit der geleisteten Schutzdienste zu prüfen.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Das primäre Ziel der Revision, das Verhindern unrechtmässiger Schutzdienstleistungen bzw. eines unrechtmässigen Bezugs von EO-Leistungen, ist zu unterstützen. Obwohl bereits einiges mit Blick auf

Abrechnungsmissbrauch von geleisteten Zivildiensttagen unternommen worden ist (z.B. Plausibilitätskontrollen durch die Ausgleichskassen und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz sowie das Ansetzen einer Dienstageobergrenze, insbesondere für Gemeinschaftseinsätze), sind weitere Massnahmen sinnvoll. Es liegt jedoch auf der Hand, dass ein besonderes Gewicht auf die Frage des Kosten-/Nutzenverhältnisses gelegt werden muss.

3. Massnahmenkatalog

3.1 Personalinformationssystem der Armee (PISA)

Da die Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen gemäss Art. 28 BZG den Kantonen obliegt und damit keine landesweite Übersicht über die Anzahl Diensttage für Schutzdienstpflichtige besteht, ist eine Kontrolle schwierig. Es macht daher Sinn, das PISA entsprechend zu erweitern. Da die Kantone gemäss Bericht mittelfristig zur Zivildienstkontrollführung das System PISA verwenden wollen, ist der Ausbau dieses Systems und der Verzicht auf die Beschaffung eines neuen, zusätzlichen Registers sinnvoll.

Die eigentliche Kontrollführung (der Bund selber würde keine Datenmutationen vornehmen) verbleibt weiterhin bei den Kantonen, was ebenfalls durchaus Sinn macht. Zudem entspricht die mittelfristig vorgesehene Vollintegration der Zivildienstkontrollführung ins PISA dem Wunsch der Kantone. Es ist auch sinnvoll, gleichartige Personendaten im gleichen System zu bearbeiten.

Die Art und Weise der vorgeschlagenen Einbindung der Ausgleichskassen ins Kontrollsystem (vgl. dazu Ziff. 2.4 des erläuternden Berichts) ist jedoch aus durchführungstechnischen Gründen fragwürdig. Es kann nicht Aufgabe der Ausgleichskassen sein, die Rechtmässigkeit der geleisteten Schutzdienste zu prüfen. Vielmehr ist dies Sache der Armee bzw. des Zivildienstes. Wir verweisen zu diesem Zweck auf die einschlägige Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und der Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) vom 12. September 2012.

3.2 Flankierende Massnahmen zur Erweiterung des PISA

Als Alternative zum Vorschlag des BSV – haupt- und nebenberufliches Personal der für den Zivildienst zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen soll für Gemeinschaftseinsätze nicht mehr besoldet werden – wird vorgeschlagen, für entsprechendes Personal keine *EO-Entschädigung* mehr zu leisten. Die Begründung, Armeeangehörige (militärisches Personal hat Anrecht auf Besoldung für Dienstleistungen, welche es als AdA leistet) und Zivildienstpersonal müssten mit Blick auf die *Besoldung* gleichbehandelt werden, ist überzeugend.

Die verstärkte Bundesaufsicht mit Blick auf die Übereinstimmung der Gemeinschaftseinsätze mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivildienstes ist ebenfalls sinnvoll. Allerdings wird der damit verbundene, personelle Mehraufwand nicht geschätzt und ausgewiesen. Gemäss dem eingangs erwähnten Grundsatz, ist dieser Aufwand möglichst gering zu halten.

3.3 Weitere Massnahmen

Die Nichtrekrutierung von Stellungspflichtigen, wenn sie für die Armee infolge eines Strafurteils untragbar geworden sind, nicht nur für die Armee, sondern auch für den Zivildienst vorzusehen, ist richtig. Auch die weiteren Massnahmen (Gleichbehandlung der Nichtrekrutierung aus psychischen Gründen in Armee und Zivildienst, Ausbildungsdauer, Beschwerdeverfahren) werden unterstützt.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 16 Abs. 1^{bis} MG

Aufgrund der obigen Ausführungen in Ziff. 3.1 in fine ist die vorerwähnte Bestimmung zu streichen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Mitglied der Geschäftsleitung

Jürg Zellweger
Mitglied der Geschäftsleitung

Auch per E-mail an: valerie.schmocker@babs.admin.ch